



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 85 85
ak.oc@be.ch
www.be.ch/kultur

Liste der lebendigen Traditionen des Kantons Bern

Aktualisierungsprozess 2022 Aufnahmekriterien und Ablauf

Die Vielfalt lebendiger Traditionen im Kanton Bern ist gross. Sie verdienen Anerkennung und Aufwertung. Es gibt jüngere und ältere, städtische und ländliche Traditionen, die als immaterielles Kulturerbe zu bewahren und zu fördern sind. Dazu gehören mündlich überlieferte Traditionen wie Sagen und Märchen, traditionelle musikalische, theatrale oder tänzerische Ausdrucksweisen, gesellschaftliche Praktiken, jahreszeitliche Feste und Rituale, Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum oder Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken. Der Kanton Bern leistet mit der kantonalen Liste der lebendigen Traditionen einen Beitrag zu deren Anerkennung, Verbreitung und Bewahrung.

Was versteht man unter Immateriellem Kulturerbe?

Unter immateriellem Kulturerbe oder lebendigen Traditionen sind im Sinne der entsprechenden UNESCO-Konvention Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksweisen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume – zu verstehen. Voraussetzung ist, dass Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen diese als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen. Dieses immaterielle Kulturerbe, das von einer Generation an die nächste weitergegeben wird, wird von Gemeinschaften und Gruppen fortwährend neu geschaffen und vermittelt ein Gefühl von Identität und Kontinuität. Auf diese Weise trägt es zur Förderung des Respekts vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität bei. Im Sinne dieses Übereinkommens findet nur dasjenige immaterielle Kulturerbe Berücksichtigung, das mit den Menschenrechten sowie mit der Förderung nach gegenseitiger Achtung zwischen den Gemeinschaften, Gruppen und Individuen und nach einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang steht.

Immaterielles Kulturerbe manifestiert sich unter anderem in folgenden Bereichen:

- mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen (beispielsweise traditionelle Gesänge, Sagen oder Märchenerzählungen)
- traditionelle musikalische, theatrale oder tänzerische Ausdrucksweisen (beispielsweise Huusmusik in einer Region, Maskentänze oder Marionettentheater)
- gesellschaftliche Praktiken, jahreszeitliche Feste und Rituale (beispielsweise Umzüge und Prozessionen, Fasnachtsbräuche oder Spiele)
- Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum (beispielsweise traditionelles medizinales oder landwirtschaftliches Wissen)
- Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken (Verarbeitung, Gestaltung oder Bemalung von Holz, Erde, Metall, Leder, Glas, Papier, Stein oder Textilien)

Kriterien zur Aufnahme in die Liste der Lebendigen Traditionen des Kantons Bern

1. Berechtigung

Einen Antrag auf Einschreibung können Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe von Personen stellen, die eine lebendige Tradition aktiv pflegen. Nicht antragsberechtigt ist eine einzelne natürliche Person, die alleinige Trägerin, alleiniger Träger einer kulturellen Praxis ist (Ausnahme: (kunst)handwerkliche Traditionen). Natürliche oder juristische Personen, die lebendige Traditionen primär mit kommerziellem Ziel pflegen, sind nicht antragsberechtigt (Ausnahme: handwerkliche Traditionen).

2. Zugehörigkeit zu einem oder mehreren Bereichen des immateriellen Kulturerbes

Das immaterielle Kulturerbe gehört einem oder mehreren Bereichen an. Unter den volksreligiösen Traditionen werden für die Liste nur diejenigen berücksichtigt, die in der gesellschaftlichen Wahrnehmung auch als Brauchtum anerkannt sind. Es muss zudem der Zugang zur Teilnahme durch aussenstehende Personen gewährleistet sein.

3. Kontinuität

Die Praxis oder Anwendung der lebendigen Tradition muss in der Vergangenheit, Gegenwart und naher Zukunft gegeben sein:

- Sie ist im Kanton Bern nachweisbar mindestens seit 15 Jahren präsent.
- Sie wird gegenwärtig im Kanton Bern praktiziert oder zur Anwendung gebracht.
- Sie wird durch Praxis an die nachfolgenden Generationen vermittelt.

4. Gesellschaftliche Verankerung

Die lebendige Tradition wird von einer gesellschaftlichen Gruppe im Kanton Bern als Teil ihres gemeinsamen Kulturerbes anerkannt; sie verbindet durch gemeinsame Erfahrungen und Erinnerungen die Angehörigen der Gruppe.

5. Beteiligung der Trägerinnen und Träger bei der Antragsstellung

Mit der Einschreibung in die kantonale Liste ist ihre Trägerschaft einverstanden. Der Antrag dazu wird von einer möglichst grossen Zahl der Trägerinnen und Träger unterstützt.

Publikation

Der Entscheid über die Aufnahme in die Liste der lebendigen Traditionen des Kantons Bern erfolgt durch die Bildungs- und Kulturdirektorin. Die Liste der lebendigen Traditionen des Kantons Bern soll möglichst umfassend und breit sein, d. h. alle Anträge, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllen, finden Aufnahme in die Liste. Es gibt keine Selektion.

Die von der Trägerschaft verfassten Kurzbeschriebe und Begründungen werden in der Originalsprache publiziert. Wo nötig werden die Texte in Rücksprache mit der Trägerschaft redigiert. Ebenfalls veröffentlicht werden die Website der Trägerschaft sowie allfälliges Bild-, Ton-, und Filmmaterial. Die Verantwortung für die Korrektheit der Angaben liegt bei der Trägerschaft. Bei unvollständigen Angaben wird der Antrag zurückgewiesen und die Trägerschaft wird gebeten, zum nächsten Termin einen überarbeiteten Antrag einzureichen. Für kleinere Ergänzungen oder Korrekturen der eingereichten Texte wird mit der Trägerschaft Kontakt aufgenommen.

Das Amt für Kultur des Kantons Bern publiziert voraussichtlich im Herbst 2023 die aktualisierte Liste in deutscher und französischer Sprache auf der Website des Kantons. Die Übersetzung erfolgt

durch das Amt. Das Amt für Kultur des Kantons Bern leistet keine Aktualisierung der Kurzbeschreibungen und Angaben zur Trägerschaft. Die Trägerschaften können auf den nächsten Eingabetermin hin ihre Korrekturen einreichen, sie werden dazu aber nicht explizit aufgefordert.

Rechtliche Hinweise

Gegen den Entscheid der kantonalen Behörden, einen Antrag nicht in die kantonale Liste aufzunehmen, können keine Rechtsmittel ergriffen werden. Aus einer Aufnahme in die kantonale oder nationale Liste der lebendigen Traditionen können keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden (beispielsweise auf finanzielle oder anderweitige Förderung von Bewahrungsmassnahmen). Es entstehen auch keine besonderen Verpflichtungen seitens der Trägerschaft.

Die Antragstellenden bestätigen mit der Einreichung des Antrags davon Kenntnis genommen zu haben, dass

- das immaterielle Kulturerbe in der Liste der lebendigen Traditionen des Kantons Bern verzeichnet werden kann;
- die im Antragsbogen enthaltenen Informationen (einschliesslich persönlicher Daten) im Rahmen des Projekts und seiner Publikation genutzt werden können;
- der Antrag bei der Trägerschaft breit abgestützt sein muss;
- sie für Rückfragen zur Verfügung stehen;
- eine Auswahl von lebendigen Traditionen aus dem Kanton Bern nach Rücksprache mit der Trägerschaft auch in die nationale Liste aufgenommen wird.

Einreichung der Anträge

Die Trägerschaften können bis zum 30. November 2022 ihre Anträge online einreichen:
www.be.ch/lebendige-traditionen

Für Fragen steht Projektleiterin Jeanne Lüthy zur Verfügung: Telefon 031 636 18 57, lebendigetraditionen.bkd@be.ch

Weiterführende Informationen:

- Kantonale Liste: www.be.ch/lebendige-traditionen
- Nationale Liste: www.lebendige-traditionen.ch
- Bundesamt für Kultur: <https://www.bak.admin.ch/bak/rm/home/kulturerbe/immaterielles-kulturerbe/umsetzung/liste-der-lebendigen-traditionen-in-der-schweiz.html>